OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607168/2/MK

Datum:
Linz, 7. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26.11.2024, GZ: BHBR/924040024835/24, wegen jeweils einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung sowie des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das bekämpfte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26.11.2024, GZ: BHBR/924040024835/24, aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 26.11.2024, GZ: BHBR/924040024835/24, wurden über Frau A__ (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) Geldstrafen im Ausmaß von 1.600 bzw. 30 Euro für Übertretungen der Straßenverkehrsordnung bzw. des Führerscheingesetzes verhängt. Konkret wurde der Bf zur Last gelegt, am 22.07.2024 um 22:25 Uhr in C__, D-Straße, von der E-Zeile kommend das Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben bzw. dabei den Führerschein nicht mitgeführt zu haben. Der Tatvorwurf wurde im Wesentlichen auf die amtlichen Wahrnehmungen der einschreitenden Exekutivbeamten gestützt.

Bereits im behördlichen Ermittlungsverfahren wurden von diesen detaillierte Angaben zur Feststellung des tatsächlichen Lenkers des Fahrzeuges eingefordert bzw. im Rahmen einer zeugenschaftlichen Einvernahme eingeholt. Dies deshalb, weil seitens der Bf vorgebracht wurde, sie habe zwar auf Grund ihrer Bekleidung (Kleid) auf dem „Lenkersitz“ des Motorrades gesessen, dieses aber nicht gelenkt, sondern nur die Hände am Lenker abgelegt. Als Lenker habe der hinter ihr sitzende „Beifahrer“ fungiert. Zu eben diesem Vorbringen konnte nur angegeben werden, dass beide Personen ihre Hände „auf dem Lenkergriff“ hatten, dass aber nicht angegeben werde könne, wer von den beiden gelenkt bzw. Gas gegeben habe.

I.2. In ihrer Beschwerde führte die Bf aus, dass sie nicht in den Lenkvorgang eingegriffen habe, und daher auch nicht Lenkerin des Motorrades gewesen sei. Nach der stRsp des VwGH sei nur dann jemand als Lenker eines Fahrzeuges zu qualifizieren, wenn diese Person die fahrwirksamen Tätigkeiten vornehme. Diesbezüglich habe der „Beifahrer“ bei seiner Einvernahme ausdrücklich angegeben, der Lenker des Motorrades gewesen zu sein.

Es würde daher die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

I.3. Im Vorlageschreiben der bB vom 02.12.2024 wurde explizit auf eine Beschwerdevorentscheidung verzichtet. Angaben zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurden nicht gemacht, sodass auch in diesem Zusammenhang davon auszugehen ist, dass eine solche nicht ausdrücklich für erforderlich erachtet wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der bB. Auf der Grundlage des behördlichen Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen fest. Die Bf war nicht die Lenkerin des Motorrades.

II.2. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich aus den vorliegenden Angaben bzw. Aussagen keine Widersprüche ergeben. Beide Personen auf dem Motorrad hatten ihre Hände am Lenker. Dass dabei der „Beifahrer“ als Lenker fungierte ist deshalb durchaus naheliegender als die gegenteilige Annahme, da sich tatsächliche Beifahrer erfahrungsgemäß in ihrer Position auf dem Motorrad durch einen Griff um die Taille des „Vordermannes“ stabilisieren. Lenkt hingegen die hintere Person das Motorrad, ist das Ablegen der Hände der vorderen Person auf dem Lenker wiederum naheliegender als ein umklammernder Griff nach hinten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet (auszugsweise):

„Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen durch Alkohol

§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol […] beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. […]“

Die hier maßgebliche Bestimmung des Führerscheingesetzes (FSG) lautet (auszugsweise):

„Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat […] auf Fahrten mitzuführen

1.) den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein […].“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend den obigen Ausführungen der Judikatur zum Lenkerbegriff kommt es dabei auf die „Vornahme der fahrwirksamen Tätigkeiten“ an (VwGH 13.06.2024, Ra 2022/02/0163). Das bloße Ablegen der Hände auf dem Lenker eines Motorrades

erfüllt diese Voraussetzungen nicht, weil dabei keinerlei Tätigkeit vorgenommen wird, die Einfluss bzw. Auswirkungen auf die Fortbewegung des Fahrzeuges hat (Gas geben, bremsen). Dass allenfalls Richtungsänderungen herbeigeführt werden können ist zwar denkbar, aus dem ermittelten Sachverhalt ergeben sich diesbezüglich aber keine Hinweise, schon gar nicht mit der für die Verhängung einer Strafe erforderlichen Gewissheit.

Da die zeugenschaftliche Einvernahme des einschreitenden Exekutivorgans diese Fragestellung detailliert behandelte und diesbezüglich keine gesicherten Angaben gemacht werden konnten, erübrigte sich auch unter diesem Aspekt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die Fragestellung hätte ebenso wenig präzisiert werden können wie das Vorliegen exakter Erinnerungen nach einem Zeitraum von weiteren zumindest vier Monaten seit der Einvernahme zu erwarten war.

Da beide Tatvorwürfe auf die Lenkereigenschaft abstellen („darf weder lenken“ bzw. „jeder Lenker“), diese aber nicht vorliegt, war das bekämpfte Straferkenntnis zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger